

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

2.0 Überblick

2.1 StVG Grundkonstellation

2.2 StVG / BGB besondere Konstellationen

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess

Klageverbindung

Widerklage

Streitgenossenschaft

Grund-U/Teil-U/Schluss-U

§ 287

Unbezifferter
Klageantrag

Dritter
Sachverhalt

Feststellungsklage

Parteihörnung
als Gegenbeweismittel

Anscheinsbeweis

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

2. Verkehrsunfallprozess



Parkplatzsituationen

Anwenbarkeit der StVO im Ganzen

immer wenn „allgemein zugänglich“

-> auch bei „privatem“ Parkplatz

Anwenbarkeit der einzelnen StVO-Norm

jeweilige Norm „prüfen“,
ob direkt, analog oder garnicht anwendbar ist

allgemeines Rücksichtnahmegebot
von besonderer Bedeutung

StVO

Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

Besonderer Teil

StVG

Hauptschwierigkeiten:

Normgefüge Gegennormen
Vielzahl von Pflichtverletzung

StVO

2.1 Grundkonstellation

Kläger: Eigentümer („Schaden“) und Halter eines Kfz, der selbst gefahren ist

Bekl.: 1. Halter Kfz, der selbst gefahren ist („Zeugen ausschalten“)
2. Haftpflichtversicherer des Halters („Solvenz“)
als Gesamtschuldner, § 115 I 4 VVG

Kläger könnte auch
- nur den Halter
(dann aber keine gesicherte Solvenz)
- nur den Versicherer
(inzidente Prüfung von § 7 I StVG; dann könnte Halter aber Zeuge aussagen)
verklagen (§ 426 I BGB)

2.2 besondere Konstellationen

AGL - Zurechnung - Haftungsinderung
in besonderen Konstellationen
insbes.: Halter nicht selbst gefahren

Fahrer
Fußgänger / Radfahrer
Tierhalter
Leasinggeber
Beifahrer